



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

220/05

1

Sitzungsvorlage

Datum: 17.08.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. <i>Genehmigung</i>	Schulausschuss	öffentlich	10.11.2005	
2.				
3.				
4.				

Erhöhung der Eigenanteile für das School- & Funticket

Die von Herrn

Bürgermeister Bartram

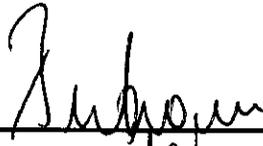
und ~~Herrn~~ Frau

Ratsmitglied Pohl

am

17. Aug. 05

gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird hiermit genehmigt.

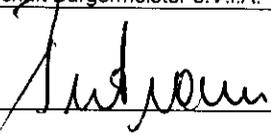
A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Dringliche Entscheidung

Aufgrund des § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt entschieden:

Der vom Aachener Verkehrsverbund (AVV) vorgesehenen Erhöhung der Eigenanteile für das School- & Funticket wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird zum Abschluss des als Anlage 1 beigefügten zweiten Änderungsvertrages zum School- & Funticket ermächtigt.

Datum	Unterschrift Bürgermeister o.V.i.A.	Unterschrift Ratsmitglied
17. Aug. 05		gez. Pohl

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Schulausschusses vom 26.09.2001 (VV-Nr. 345/01) hat die Stadt Eschweiler am 26.11.2002 den als Anlage 3 beigefügten Vertrag über die Einführung des School- & Funtickets für die Schüler der städt. weiterführenden Schulen und der Willi-Fährmann-Schule für Lernbehinderte mit dem AVV und der ASEAG abgeschlossen. In § 3 dieses Vertrages wurden die von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern unter den Voraussetzungen des § 7 SchFG zu zahlenden Eigenanteile festgeschrieben.

Durch Beschluss des Schulausschusses vom 30.04.2003 (VV Nr. 106/03) wurde der ersten Vertragsänderung (Anlage 2) bzgl. Erhöhung des Eigenanteiles für das Schuljahr 2003/2004 auf 10,50 € bzw. 5,50 € je Monat und ab dem Schuljahr 2004/2005 11,00 € bzw. 6,00 € je Monat zugestimmt.

Gemäß § 97 Abs. 3 SchulG entfällt der Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz/ SGB XII geleistet wird.

Mit der vom 01.07.2005 vom AVV und der ASEAG vorgelegten Vertragsänderung soll der Eigenanteil ab dem Schuljahr 2005/2006 um 1,00 € auf 12,00 € je Monat für das erste anspruchsberechtigte minderjährige Kind festgesetzt werden. Für das zweite anspruchsberechtigte minderjährige Kind verbleibt es bei einem Eigenanteil von 6,00 € je Monat.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrtkostenverordnung (VVzSchfkVO) -hier zu § 2- können Eigenanteile höchstens für zwei von mehreren anspruchsberechtigten minderjährigen Kindern einer Familie, die eine Schule im Sinne des § 97 Abs.1 und 2 SchulG besuchen, erhoben werden, und zwar in der Reihenfolge des Alters.

Vor diesem Hintergrund wird eine Vertragsänderung im Sinne der als Anlage 1 beigefügte Vertragsänderung vorgeschlagen.

Da der Vertrag mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 rechtswirksam werden soll, und die nächste Sitzung des Schulausschusses für den 16.11.2005 terminiert ist, ist der Beschluss im Rahmen einer Dringlichen Entscheidung zu fassen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die hier ausgeführten Vertragsänderungen haben keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

ANLAGEN

**2. Änderung des Vertrages vom 26.11.2002
über die Einführung des School&FunTickets
in der Stadt Eschweiler**

zwischen dem

Schulverwaltungsamt der Stadt Eschweiler,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bertram und Herrn Ltd. Rechtsdirektor Kamp,
- nachstehend Schulträger genannt -

und der

ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG
- nachstehend Verkehrsunternehmen genannt -

sowie der

Aachener Verkehrsverbund GmbH
- nachstehend AVV genannt -

§ 1

§ 3 des Vertrages vom 26.11.2002 erhält nachfolgende neue Fassung:

Eigenanteil gem. Schulgesetz (SchulG)

1. Nach § 97 (3) SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder (gem. den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der SchfkVO, VV zu § 2, 2.3 zu Abs. 3) nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zu 12,00 € je Beförderungsmonat.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger ab dem Schuljahr 2005/06 einen Eigenanteil in Höhe von 12,00 € je Monat für die anspruchsberechtigte Schülerin / den anspruchsberechtigten Schüler fest.

Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 (3) SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder für das erste Kind 12,00 € je Monat ab dem Schuljahr 2005/06 sowie für das zweite Kind 6,00 € je Monat ab dem Schuljahr 2005/06. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt.

Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird. Darüber hinaus gilt die Befreiung für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2004/2005 wegen des Bezugs von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz vom Eigenanteil befreit waren, und die im Schuljahr 2005/2006 Leistungen nach Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II. Teil (SGB II) erhalten, gem. § 132 (9) des Schulgesetzes NRW (SchulG) bis zum Ablauf des Schuljahres 2005/2006 fort. Der Eigenanteil je Schüler / Schülerin ist schuljährlich neu zu überprüfen.

2. Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach dem SchulG erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das Verkehrsunternehmen ab.
3. Die Eigenanteile stellen für das Verkehrsunternehmen Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile reduzieren nicht die vom Schulträger gem. § 2 des Vertrages vom 26.11.2002 zu zahlenden Beträge.

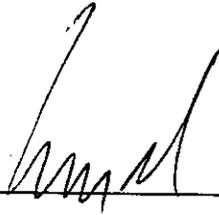
§ 2

1. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 26.11.2002 unverändert weiter.

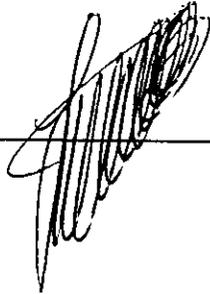
Eschweiler, den

Schulverwaltungsamt der
Stadt Eschweiler (Schulträger)

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG (ASEAG)



Aachener Verkehrsverbund GmbH



**Änderung des Vertrages vom 26.11.2002
über die Einführung des School&FunTickets
in der Stadt Eschweiler**

zwischen der

Stadt Eschweiler

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Bertram und Herrn
Städt. Verwaltungsdirektor Müller -

nachstehend Schulträger genannt

und der

ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG

- nachstehend Verkehrsunternehmen genannt -

sowie der

Aachener Verkehrsverbund GmbH

- nachstehend AVV genannt -

§ 1

Vorbehaltlich der Änderung des § 7 SchFG durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen erhält § 3 des Vertrages vom 26.11.2002 nachfolgende neue Fassung:

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SchFG hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zu 12,00 € je Beförderungsmonat.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger für das Schuljahr 2003/04 einen Eigenanteil in Höhe von 10,50 € je Monat und für das Schuljahr 2004/05 einen Eigenanteil in Höhe von 11,00 € je Monat für die anspruchsberechtigte Schülerin / den anspruchsberechtigten Schüler fest. Besuchen mehre-

re minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 7 Abs. 2 SchFG, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder für das erste Kind 10,50 € je Monat im Schuljahr 2003/04 und 11,00 € je Monat im Schuljahr 2004/05 sowie für das zweite Kind 5,50 € je Monat im Schuljahr 2003/04 und 6,00 € je Monat im Schuljahr 2004/05. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet wird. Der Eigenanteil je Schüler / Schülerin ist schuljährlich neu zu überprüfen.

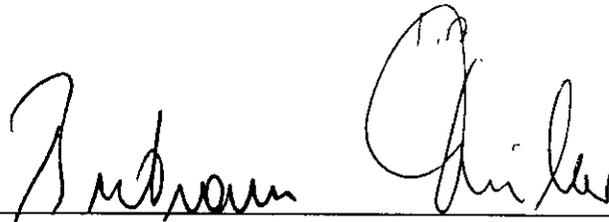
2. Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach dem SchFG erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das Verkehrsunternehmen ab.
3. Die Eigenanteile stellen für das Verkehrsunternehmen Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile reduzieren nicht die vom Schulträger gem. § 2 des Vertrages vom 26.11.2002 zu zahlenden Beträge.
4. Die in Abs. 1 dargestellte Preisanpassung wird mit Inkrafttreten der vom Land Nordrhein-Westfalen vorzunehmenden Änderung der maximalen Eigenbeteiligung gem. § 7 SchFG auf 12,00 € für das erste anspruchsberechtigte Kind bzw. auf 6,00 € für das zweite anspruchsberechtigte Kind, frühestens jedoch zum 01.08.2003, wirksam. Sollte eine Neufestsetzung der maximalen Eigenbeteiligung gem. § 7 SchFG durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht erfolgen, so gelten die bisherigen Regelungen des § 3 des Vertrages vom 26.11.2002 unverändert weiter.

§ 2

1. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 26.11.2002 unverändert weiter.

Eschweiler, den 11. April 2003

Stadt Eschweiler (Schulträger)

Handwritten signatures of Bertram and Müller. The signature of Bertram is on the left and Müller is on the right. Both are written in cursive.

Bertram
Bürgermeister

Müller
Städt. Verwaltungsdirekto

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG (ASEAG)

Handwritten signature in cursive, positioned above a horizontal line.

Aachener Verkehrsverbund GmbH

Handwritten signature in cursive, positioned above a horizontal line.

Vertrag

zwischen dem

Schulverwaltungsamt der Stadt Eschweiler
– nachstehend Schulträger genannt –

und der

ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG
– nachstehend Verkehrsunternehmen genannt –

sowie der

Aachener Verkehrsverbund GmbH
– nachstehend AVV genannt –

§ 1

Vertragsziel

Mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 wird zum 01. August 2002 für alle Schüler und Schülerinnen das Schülerticket angeboten, die die Sonderschule Stadtmitte in Eschweiler oder die Sekundarstufe I oder II einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule besuchen, für die der Schulträger zuständig ist, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde.

Das Schülerticket ersetzt die bisherige Schülerjahreskarte. Durch den Schulträger ausgegebene Schülerjahreskarten verlieren mit Einführung des Schülertickets ihre Gültigkeit. Die Tarifbestimmungen sind als Anlage beigefügt und sind Vertragsbestandteil.

Gleichzeitig werden mit Einführung des Schülertickets die Schülerjahreskarten für den beschriebenen Berechtigtenkreis nicht mehr angeboten.

Die nachstehenden Paragraphen regeln die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) haben.

Eine Verpflichtung zur Abnahme des optionalen Schülertickets besteht nicht. Berechtigte nach der Schülerfahrtkostenverordnung, die von dem Angebot keinen Gebrauch machen wollen, verlieren ihren Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten.

§ 2

Fahrtkostenübernahme durch den Schulträger

Bis zur Einführung des Schülertickets hat der Schulträger die Fahrtkosten für anspruchsberechtigte Schüler übernommen, indem er das Entgelt für die ausgegebenen Fahrausweise an das Verkehrsunternehmen entrichtet hat.

Der Schulträger garantiert dem Verkehrsunternehmen die bisher aus diesem Verfahren resultierenden Einnahmen wie folgt:

1. Zunächst wird der Betrag, den der Schulträger für das Schuljahr 2001/2002 auf der Basis der abgenommenen Schülerjahreskarten für freifahrtberechtigte Schüler / Schülerinnen an das Verkehrsunternehmen entrichtet hat, festgestellt. Anschließend werden die enthaltenen Einnahmenanteile nach Tarifstand Januar 2001 für den Zeitraum August 2001 bis Dezember 2001 kalkulatorisch auf das Tarifniveau des Tarifstands Januar 2002 angehoben. Somit ergibt sich ein Betrag in Höhe von 398.517,00 €.

Soweit die Stadt Eschweiler darüber hinaus in dem genannten Zeitraum Voll- bzw. Teilerstattungen von Schülerjahreskarten oder sonstigen Fahrausweisen an Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen / Schüler des Berechtigtenkreises geleistet hat, sind diese dem zuvor ermittelten Betrag hinzuzurechnen. Im o.g. Zeitraum beliefen sich diese Zahlungen der Stadt Eschweiler auf 8.781,87 €.

Die Summe der vorgenannten Beträge bildet die Anspruchsbasis gegenüber der Stadt Eschweiler. Mit Einführung des Schülertickets ist von der Stadt Eschweiler jeweils monatlich ein Zwölftel des Gesamtbetrags, also 33.941,57 € p.m., zu zahlen.

2. Der monatlich zu zahlende Betrag ändert sich zu dem Zeitpunkt, an dem die Preise für die Schülerjahreskarten gemäß AVV-Verbundtarif geändert werden. Die Höhe der Anpassung ergibt sich aus der gewichteten Preissteigerung der Schülerjahreskarten über alle Preisstufen.
3. Weitere Anpassungen der monatlichen Zahlungen für das jeweils folgende Schuljahr ergeben sich bei Änderungen der Schülerzahlen. Grundlage der Anpassungen sind die Gesamtschülerzahlen an städtischen Schulen (nur für das Schülerticket zu berücksichtigende Schüler/Schülerinnen – ggf. mit Sonderschulen; ohne Berufsschulen) gemäß amtlicher Schülerstatistik (Stichtag 15.10. des Vorjahres).

Die sich ergebende prozentuale Veränderung zum Vorjahresstand stellt den Anpassungssatz der monatlichen Zahlungen für das laufende Schuljahr dar. Für die bei Feststellung der Veränderung bereits abgelaufenen Monate des Schuljahres können insofern Gutschriften bzw. Nachbelastungen erforderlich werden. Für das Schuljahr 2002/2003 erfolgt eine Neuberechnung unter Berücksichtigung der Veränderung der Schülerzahlen zwischen dem 15.10.2001 und dem 15.10.2002.

Wann konkret die entsprechenden Daten vorliegen müssen, muss zwischen den Vertragspartnern individuell abgestimmt werden.

4. Die durch den Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen sind Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen.

§ 3

Eigenanteil gem. Schulfinanzgesetz (SchFG)

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SchFG hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zu 10,00 € je Beförderungsmonat.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger einen Eigenanteil von 10,00 € je Monat für die anspruchsberechtigte Schülerin / den anspruchsberechtigten Schüler fest. Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 7 Abs. 2 SchFG, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder 10,00 € p.m. für das erste und 5,00 € p.m. für das zweite Kind. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet wird. Der Eigenanteil je Schüler / Schülerin ist schuljährlich neu zu überprüfen.

2. Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach dem SchFG erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das Verkehrsunternehmen ab.
3. Die Eigenanteile stellen für das Verkehrsunternehmen Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile reduzieren nicht die vom Schulträger gem. § 2 zu zahlenden Beträge.

§ 4

Vom Schulträger und dem Verkehrsunternehmen anzuwendendes Verfahren

1. Der Schulträger verpflichtet sich, die Daten der nach der SchfkVO anspruchsberechtigten Schülerinnen / Schüler, die einen Antrag gestellt haben, fristgerecht zum Einführungsdatum des Schülertickets festzustellen und dem Verkehrsunternehmen zu übergeben.
2. Der Schulträger bestätigt auf dem Antrag, dass die Antragstellerin / der Antragsteller berechtigt im Sinne der SchfkVO ist und gibt an, ob und in welcher Höhe der Eigenanteil geschuldet wird. Daraufhin übersendet er den Abschnitt des Antrags, auf dem die Einzugsermächtigung des Antragstellers für das Verkehrsunternehmen erteilt wird und die erforderlichen Daten vom Schulträger bestätigt werden, an das Verkehrsunternehmen.
3. Grundsätzlich ist für die Aushändigung der Fahrausweise an den Schulträger erforderlich, dass die Antragsstellerin / der Antragssteller dem Verkehrsunternehmen mit dem Antrag eine Abbuchungsermächtigung erteilt hat.
4. Nach Erhalt der vollständig ausgefüllten Anträge stellt das Verkehrsunternehmen dem Schulträger die ausgestellten Fahrausweise zur Verfügung.

Das bisher praktizierte Verfahren zur Verteilung der Fahrausweise wird im Grundsatz beibehalten.

5. Das Verkehrsunternehmen bucht den Eigenanteil von dem im Antrag genannten Konto ab.

Der Schulträger ist nicht verpflichtet, die nicht zu realisierenden Eigenanteile zu tragen. Der Schulträger unterstützt das Verkehrsunternehmen dabei, nicht per Abbuchung zu realisierende Eigenanteile beizubringen.

6. Der Schulträger teilt dem Verkehrsunternehmen unverzüglich eintretende Änderungen des Status, wie z. Bsp. Änderungen des Namens, des Wohnortes oder Wegfall der Berechtigung nach SchfkVO, mit.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

1. Die vom Schulträger an das Verkehrsunternehmen in der Zeit vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 monatlich zu leistende Akontozahlung gem. § 2 Abs. 1, beläuft sich auf 33.941,57 €. Bei Änderungen gem. § 2 Abs. 2 und 3 dieses Vertrags ist sie entsprechend anzupassen.
2. Mit Einführung des Schülertickets zahlt der Schulträger diesen Betrag monatlich an das Verkehrsunternehmen, und zwar jeweils zum 1. eines jeden Monats, auf folgendes Konto:

Stichwort: Schülerticket Eschweiler

Konto-Nr.: 6012033

Bank: Sparkasse Aachen

Bankleitzahl: 390 500 00

§ 6

Abwicklung der Zahlung

Die finanzielle Abwicklung der durch die Einführung des Schülerticket bedingten Aufgaben erfolgt federführend für die dem AVV angeschlossenen Verkehrsunternehmen durch die ASEAG.

Die interne Einnahmenaufteilung im AVV erfolgt auf der Grundlage des Einnahmenaufteilungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Erfahrungsbericht

Die Vertragspartner erstellen im Frühjahr 2003 einen Erfahrungsbericht zur Einführung des Schülertickets. Im Rahmen des Berichtes sind insbesondere von dem Verkehrsunternehmen die Gesamteinnahme und ggf. betriebliche Mehraufwendungen darzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AVV, zu Beginn des Jahres 2003 mit Unterstützung der Schulträger in der Stadt Eschweiler eine Kundenbefragung durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung den Schulträgern in der Stadt Eschweiler im Frühjahr 2003 bekanntzugeben.

§ 8

Beginn und Geltungsdauer

Grundsätzliche Voraussetzung für die Einführung bzw. eine Fortführung ist, dass die Finanzierung des Schülertickets über Landesmittel und diesen Vertrag gesichert ist und die zuständigen Gremien einer Fortführung zustimmen. Darüber hinaus muß jeweils die Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegen.

Der Vertrag tritt mit der Einführung des Schülertickets zum 1. August 2002 in Kraft. Die Laufzeit endet am 31. Juli 2003. Er verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrages

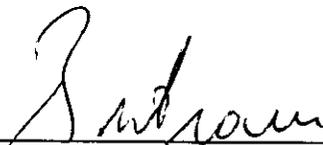
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 10
Gerichtsstand

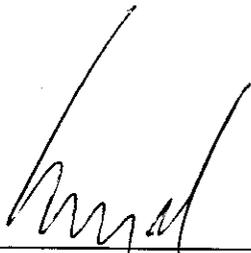
Als Gerichtsstand wird Aachen vereinbart.

Eschweiler, den 26.11.02

Schulverwaltungsamt
Eschweiler (Schulträger)



Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG (ASEAG)



Aachener Verkehrsverbund GmbH



Tarifliche Erläuterungen zum Sondertarif „Schülerticket Eschweiler“

1. Einführungstermin

Das Schüler-Ticket wird zum Schuljahresbeginn 1. August 2002 eingeführt.

2. Berechtigte sind

alle Schüler und Schülerinnen der Sonderschule Stadtmitte sowie der Sekundarstufen I und II, die eine städtische oder private Schule in der Stadt Eschweiler besuchen, sofern zwischen dem jeweiligen Schulträger, der ASEAG und der Verbundgesellschaft eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.

Bei der Berechtigung sind zu unterscheiden:

- a) Schüler mit einem Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten gemäß Schülerfahrtkostenverordnung
- b) Schüler, die keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (sog. Selbstzahler).

Eine Verpflichtung zur Abnahme des optionalen „Schüler-Tickets Stadt Eschweiler“ besteht nicht. Berechtigte nach Pkt. 2a), die von dem Angebot keinen Gebrauch machen wollen, verlieren ihren Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten. Grundlage hierfür ist der Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, des Innenministeriums und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 25.01.2001 (Punkt 4.1.2) sowie die Tarifbestimmungen des AVV (Punkt 5.2.1.7).

Die Berechtigung für Selbstzahler ist jährlich erneut nachzuweisen. Ein unterjähriger Schulabgang ist umgehend anzuzeigen.

Für Berechtigte nach Pkt. 2a) ist die Schule verpflichtet, bei einem unterjährigen Schulabgang das Schüler-Ticket einzuziehen.

3. Antrag

Berechtigte nach Pkt. 2a) können das Ticket über die jeweilige Schule beim jeweiligen Schulträger in der Stadt Eschweiler beantragen.

Berechtigte nach Pkt. 2b) können das Ticket direkt über das örtliche AVV-Verkehrsunternehmen beantragen. Der Abonnement-Vertrag wird jeweils für 12 Monate abgeschlossen und kann nur aus wichtigem Grund (Schulwechsel, Status-Änderung) gekündigt werden.

Wohnort- oder Schulwechsel sind umgehend bekanntzugeben.

4. Preis

Für den Zeitraum 01.08.2002 bis 31.07.2003 beträgt der Preis für das Schüler-Ticket „Kreis Aachen“ 15,34 € pro Monat.

Berechtigte nach Pkt. 2a) zahlen einen Eigenanteil, der vom Schulträger in Anlehnung an die Schülerfahrtkostenverordnung festgelegt wird. Dieser kann monatlich 10,00 €, 5,00 € oder 0,00 € betragen.

5. Zahlungsmodalitäten

Der monatliche Abo-Fahrpreis bzw. der Eigenanteil für Berechtigte gemäß Pkt. 2a) wird per Lastschriftverfahren vom Konto des Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist verpflichtend.

6. Gültigkeit

Das Ticket gilt jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Es ist ohne zeitliche Einschränkung täglich auf allen AVV-Verkehrsmitteln im tariflichen Geltungsbereich des AVV gültig.

Das Schüler-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Für die Benutzung von D-, IR-, und IC-Zügen sind die Zuschläge nach den DB-Bestimmungen zu entrichten.

Ein Übergang in die 1. Klasse der DB ist ausgeschlossen.

7. Fahrausweise

Das Schüler-Ticket wird in Form einer Kunststoff-Karte im Scheckkarten-Format mit Lichtbild ausgestellt. Zur Vermeidung von Mißbrauch wird die Grundfarbe der Karte schuljährlich verändert.

8. Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den AVV.